

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Bescheinigung
gemäß § 66 BauO NRW über
die Errichtung oder Änderung *) von
Wohnungslüftungsanlagen
mit Wärmerückgewinnung

L

Straße

Plz, Ort

Bauherrin/Bauherr

Standort der Anlage

Straße

Straße

Plz, Ort

Plz, Ort

1. Ich habe an dem o.g. Standort die Lüftungsanlage(n) mit Einrichtung(en) zur Wärmerückgewinnung
 - ☐ errichtet. ☐ geändert.
 - ☐ als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.
 - Die Anlage dient der Lüftung
 - ☐ einer Wohnung ☐ mehrerer Wohnungen
 - ☐ eine/mehrerer ähnlichen/r Nutzungseinheit(en), bitte angeben
2. Die Lüftungsleitungen der Anlage(n) überbrücken
 - ☐ Geschosse in einem Gebäude mittlerer Höhe ¹⁾ oder in einem Hochhaus
 - ☐ Gebäudetrennwände
3. Bei der/den Einrichtung(en) zur Wärmerückgewinnung handelt es sich um
 - ☐ (einen) Wärmeträger (Wärmetauscher).
 - ☐ (eine) Wärmepumpe(n).
4. Die Anlage(n), ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.
5. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Ich habe mich davon überzeugt, dass die Wohnungslüftungsanlage(n) die Brandschutzanforderungen nach § 42 Abs. 2 BauO NRW und die dazu erlassene Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen einhält/einhalten.

- *) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich
- für Wohnungslüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung
 - beim Auswechseln gleichartiger Teile der Wohnungslüftungsanlage
- 1) Bei Gebäuden mittlerer Höhe liegt der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 3 BauO NRW).

Anmerkung: Der Begriff "Wohnungslüftungsanlagen" steht hier für Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen zur Versorgung von Wohnungen oder von ähnlichen Nutzungseinheiten. Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen für andere Nutzungseinheiten mit oder ohne Wärmerückgewinnung sowie Wohnungslüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung sind baugenehmigungspflichtig, wenn an sie Brandschutzanforderungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW gestellt werden und die Gebäude, in denen sich die Lüftungsanlagen befinden, ihrer Art nach baugenehmigungspflichtig sind; diese Lüftungsanlagen für andere Nutzungseinheiten bedürfen weder einer Baugenehmigung noch einer Unternehmerbescheinigung, wenn § 42 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW an sie keine Anforderungen stellt (vgl. § 63 Abs. 1 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 9, § 66 Satz 1 Nr. 7 und § 67 Abs. 1 BauO NRW).

Datum/Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

Verteiler: Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger